

*staatsbürgerlichen Rechte deren Ausübung für eine begrenzte Zeit verhindert oder einschränkt, hebt die Aberkennung der Staatsbürgerschaft diese Rechte hingegen vollständig und endgültig auf.*

Für die Aberkennung der Staatsbürgerschaft gelten ähnliche sachliche Voraussetzungen wie für den Widerruf.

Da der Widerruf der Verleihung und die Aberkennung spezifische Sanktionen auf grobe Verstöße gegen die staatsbürgerlichen Pflichten darstellen, wirken sie auch nur gegen die Personen, gegen die sie ausgesprochen wurden (§ 14 Staatsbürgerschaftsgesetz). Familienangehörige werden davon nicht betroffen. Im Unterschied zur Entlassung werden der Widerruf der Verleihung und die Aberkennung der Staatsbürgerschaft mit der Entscheidung durch das zuständige Organ wirksam.

Es entspricht der Bedeutung der Staatsbürgerschaft, daß ein zentrales Staatsorgan die Entscheidungen über ihren Erwerb und Verlust trifft. Die Verleihung und die Entlassung, der Widerruf und die Aberkennung liegen in der Kompetenz des Ministerrates (§§ 15 ff. Staatsbürgerschaftsgesetz). Er hat in bezug auf die Verleihung und die Entlassung das Recht, seine Entscheidungsbefugnis zu delegieren.

#### *4.2.3. Verhinderung und Beseitigung mehrfacher Staatsbürgerschaft*

Die Tatsache, daß die gesetzliche Regelung der Staatsbürgerschaft grundsätzlich der souveränen Entscheidung des jeweiligen Staates unterliegt, schließt die Möglichkeit des Entstehens mehrfacher Staatsbürgerschaft ein, wenn in einem Fall mehrere nationale staatsbürgerschaftsrechtliche Regelungen aufeinandertreffen. Das kann einmal eintreten, wenn sich die Staaten von gleichen Grundsätzen leiten lassen, zum anderen aber auch, wenn sie von unterschiedlichen Grundsätzen ausgehen. Bestimmt z. B. ein anderer Staat den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Geburt ebenso wie die DDR nach dem Abstammungsprinzip, dann erwirbt ein Kind, von dem ein Elternteil DDR-Bürger, der zweite hingegen Bürger des anderen Staates ist, mit seiner Geburt die Bürgerschaft beider Staaten. Wird ein Kind von DDR-Bürgern in einem Land geboren, das sich vom Territorialprinzip leiten läßt, tritt das gleiche Ergebnis ein.

Die wachsenden internationalen Beziehungen der DDR führen auch zu mannigfaltigen persönlichen Kontakten und Bindungen ihrer Bürger zu Bürgern anderer Staaten bzw. auch dazu, daß sich die Hoheitsrechte anderer Staaten auf Bürger der DDR erstrecken. Dabei besteht das Problem nicht in erster Linie darin, die Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaften einer Person genau zu bestimmen. Vielmehr können aus der mehrfachen Staatsbürgerschaft für die betreffende Person selbst und für die beteiligten Staaten komplizierte Fragen oder auch Konflikte erwachsen, wie die Erfahrungen zeigen. Allein der in der Staatenpraxis nicht einheitliche Zeitpunkt der Volljährigkeit oder Ehemündigkeit läßt dies erkennen.

Es entspricht der internationalen Praxis, daß jeder Staat einen Bürger mit mehrfacher Staatsbürgerschaft, der auch seine Bürgerschaft besitzt und sich auf seinem Staatsgebiet aufhält, so behandeln kann, als ob er nur seine Bürgerschaft besäße. *Der Bürger kann sich gegenüber dem Staat, dessen Bürgerschaft er besitzt*